

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien  
E-Mail: [begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)

Auskunft:  
[Dr. Thomas Nesensohn](#)  
T +43 5574 511 20211

Zahl: PrsG-212-3/BG-417  
Bregenz, am [31.03.2020](#)

**Betreff:** Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz über die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz und das Prüfungstaxengesetz geändert werden; Entwurf; Stellungnahme

**Bezug:** [Schreiben vom 12. März 2020, GZ: 2020-0.117.600](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

### **Zu Artikel 1 (Schulorganisationsgesetz)**

#### **Zu § 128d Abs. 1:**

Nach § 128d Abs. 1 Z. 2 besteht eine Kooperationsmöglichkeit nur mit Organisationen des Nachwuchsleistungssportes (oder mit Einrichtungen nach dem Bundestheaterorganisationsgesetz) die Förderungen des Bundes erhalten. Diese Vorgabe sollte jedenfalls dahingehend erweitert werden, dass auch Kooperationen mit vom Land geförderten Organisationen zur Unterstützung des Nachwuchsleistungssports (auch wenn diese keine Bundesförderungen erhalten) möglich sind.

Abgesehen davon fällt auf, dass beispielsweise in der Überschrift des § 128d aber z.B. auch im Einleitungssatz des Abs. 1 oder im Abs. 1 Z. 1 ausschließlich auf den Fall abgestellt wird, dass eine Schule mit besonderem Schwerpunkt „Leistungssport“ geführt wird („Bildungsanstalt für Leistungssport“). Aus § 128d Abs. 1 Z. 2 ergibt sich jedoch, dass mittlere und höhere Schulen auf Grundlage dieser Vorschrift auch mit einem Schwerpunkt für die besondere künstlerische Förderung junger Begabungen geführt werden können. Dies sollte nicht nur in der Überschrift des § 128d sondern auch im jeweiligen Regelungszusammenhang (z.B. im Abs. 1) berücksichtigt werden.

#### Zu § 128d Abs. 2:

Im § 128d Abs. 2 werden die zwingenden Inhalte des Statuts der Bildungsanstalt festgelegt. Demnach hat das Statut unter anderem nähere Regelungen über die Zusammensetzung, Funktionsdauer, Wahl, Abwahl und Verteilung der Zuständigkeiten des Kuratoriums der Bildungsanstalt vorzusehen; weiters wird bestimmt, dass dem Kuratorium mindestens 40 % Frauen anzugehören haben (Abs. 2 Z. 3 lit. a). Anders als vorgeschlagen, sollte der Frauenanteil von 40 % nur als Zielvorgabe formuliert werden. Eine fixe Vorgabe von 40 % könnte dazu führen, dass nicht die mit dieser Angelegenheit betraute Personen, sondern aus Quotengründen fachlich nicht involvierte Personen in das Kuratorium entsandt werden müssten.

#### Zu § 128d Abs. 4:

Nach § 128d Abs. 4 Z. 3 ist die Bildungsanstalt berechtigt, insbesondere im Zusammenhang mit der Führung des Unterrichtsgegenstandes „Bewegung und Sport“ ab der 9. Schulstufe schulautonome (von schulunterrichts-, schulorganisations- und schulzeitrechtlichen Normen abweichende) Regelungen zu treffen.

Auf dieser Grundlage könnte der Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ durch ein (vom Kooperationspartner durchgeführtes) „Basistraining“ ohne schulische Beteiligung ersetzt werden, was zur Folge hätte, dass die betreffende Schule selbst weder theoretisch noch praktisch etwas mit Sport zu tun hat. Sowohl die theoretische sportliche als auch die praktische sportliche Ausbildung müssen im schulischen Kontext bleiben und in die Beurteilung (Zeugnis) einfließen. Eine Zusammenarbeit mit einem Kooperationspartner sollte in beiden Bereichen trotzdem möglich sein.

### **Zu Artikel 2 (Schulunterrichtsgesetz)**

#### Zu § 4 Abs. 2a:

Es wird angeregt, den Ausdruck „passgenaueren“ durch den Ausdruck „besser geeigneten“ und den Ausdruck „passgenaue“ durch den Ausdruck „geeignete“ zu ersetzen.

#### Zu § 18 Abs. 14:

Nach § 18 Abs. 14 zweiter Satz sind zur Feststellung des Sprachstandes von Schülern von Deutschförderklassen standardisierte Testverfahren zur Verfügung zu stellen, die vom Schulleiter oder auf Anordnung der zuständigen Schulbehörde von dieser jedenfalls am Ende des betreffenden Semesters durchzuführen sind.

Ein Testverfahren am Ende des 1. Semesters wird dann kritisch gesehen, wenn beispielsweise ein Schüler/eine Schülerin erst im Dezember oder Jänner an die Schule gekommen ist und die Fortschritte kaum so groß sein können, dass ein anderes Ergebnis als zum Zeitpunkt des Eintretens ermittelt werden kann. In diesen Fällen sollte es im Ermessen der Schulleitung liegen, das Testverfahren zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. 5 Monate nach Aufnahme in die Schule bzw. sobald die Fortschritte des Schülers/der Schülerin entsprechend eingeschätzt werden) durchzuführen.

**Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen:**

Auf Seite 3 der WFA wird ausgeführt, dass in den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 keine wesentlichen Auswirkungen auftreten. Mögliche Kostenauswirkungen für den Landeshaushalt könnten sich jedoch im Zusammenhang mit der Einführung einer Ursachenabklärung für Kinder mit der Erstsprache Deutsch im Rahmen der standardisierten Testverfahren zur Feststellung des Deutsch-Förderbedarfes sowie durch die geplanten zusätzlichen Fördermaßnahmen für Kinder mit Deutsch als Zweitsprache ergeben, sofern ein allenfalls damit verbundener zusätzlicher Personalbedarf keine Berücksichtigung im Stellenplan findet. In diesem Zusammenhang wäre eine entsprechende Klarstellung wünschenswert.

Freundliche Grüße


Für die Vorarlberger Landesregierung  
Die Landesstatthalterin

Dr. Barbara Schöbi-Fink

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
3. Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien, E-Mail: [verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)
4. Frau Bundesrätin Heike Eder, E-Mail: [heike.eder@parlament.gv.at](mailto:heike.eder@parlament.gv.at)
5. Frau Bundesrätin Mag. Christine Schwarz-Fuchs, E-Mail: [christine.schwarz-fuchs@parlament.gv.at](mailto:christine.schwarz-fuchs@parlament.gv.at)
6. Herrn Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Adi Gross, E-Mail: [adi.gross@parlament.gv.at](mailto:adi.gross@parlament.gv.at)
7. Herrn Nationalrat Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, E-Mail: [karlheinz.kopf@oevpklub.at](mailto:karlheinz.kopf@oevpklub.at)
8. Herrn Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, Merbodgasse 106, 6900 Bregenz, E-Mail: [reinhold.einwallner@parlament.gv.at](mailto:reinhold.einwallner@parlament.gv.at)
9. Herrn Nationalrat Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: [norbert.sieber@parlament.gv.at](mailto:norbert.sieber@parlament.gv.at)
10. Herrn Nationalrat Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: [reinhard.boesch@fpoe.at](mailto:reinhard.boesch@fpoe.at)
11. Herrn Nationalrat Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: [gerald.loacker@parlament.gv.at](mailto:gerald.loacker@parlament.gv.at)
12. Frau Nationalrätin Mag. Nina Tomaselli, E-Mail: [nina.tomaselli@parlament.gv.at](mailto:nina.tomaselli@parlament.gv.at)
13. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: [post.lad@bgld.gv.at](mailto:post.lad@bgld.gv.at)
14. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: [abt1.verfassung@ktn.gv.at](mailto:abt1.verfassung@ktn.gv.at)
15. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: [post.landnoe@noel.gv.at](mailto:post.landnoe@noel.gv.at)
16. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)
17. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: [landeslegistik@salzburg.gv.at](mailto:landeslegistik@salzburg.gv.at)
18. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: [post@stmk.gv.at](mailto:post@stmk.gv.at)
19. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: [post@tirol.gv.at](mailto:post@tirol.gv.at)
20. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: [post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)
21. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: [vst@vst.gv.at](mailto:vst@vst.gv.at)
22. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Adamgasse 17, 6020 Innsbruck, E-Mail: [institut@foederalismus.at](mailto:institut@foederalismus.at)

23. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
24. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
25. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
26. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
27. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
28. Bildungsdirektion Vorarlberg, Bahnhofstraße 12, 6900 Bregenz, E-Mail: office@bildung-vbg.gv.at
29. Abt. Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa), Intern
30. Abt. Wissenschaft und Weiterbildung (IIb), Intern
31. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), Intern
32. Sportreferat (SPORT), Intern

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://pruefung.signatur.rtr.at/">https://pruefung.signatur.rtr.at/</a> verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim          Amt der Vorarlberger Landesregierung          Landhaus          A-6901 Bregenz          E-Mail: <a href="mailto:land@vorarlberg.at">land@vorarlberg.at</a>          überprüft werden.</p>